Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

Einleitung.

Man hat die Religion die „Achilles-Ferse" Deutschlands genannt, mit Recht, wenn man Charakter und Schicksale des deutschen Volkes beachtet. Die Religion ist das innere treibende Agens seiner edelsten Kräfte; sie ist der Grund, auf dem seine welthistorische Bedeutung, seine Größe wie sein Fall in Wahrheit ruhen.

Auch der Kampf für das unantastbare Heiligthum des religiösen Lebens, für Glaubens- und Gewissensfreiheit, hat in Deutschland tiefe historische Wurzeln, und es ist gerade diese, über deren verschiedene Auffassung und richtiges Verständniß zuerst die Geister in die bittersten Irrungen geriethen und die Gemüther feindlich sich entzweiten.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts hat Deutschland in zwei feindliche Lager geschalten, und mit der Einheit des kirchlich-religiösen Bewußtseins ist auch das nationale gesunken. Erst eine lange Reihe beiderseitiger blutiger Niederlagen und nutzloser Siege hat die Streitenden einander näher gebracht und der Einsicht der Verständigen Geltung verschafft, daß nur in gerechter Gleichstellung der Confessionen in Deutschland ein von gänzlichem Verfall rettender Ausweg sich zeige.

Schon dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden liegt diese Absicht zu Grunde; der westphälische Friede hat sie vollends verwirklicht, und eine vollkommene Rechtsgleichheit für Katholiken und Protestanten in den politischen wie in den religiös-kirchlichen Verhältnissen festgesetzt und

gewährleistet. Er ist gerade dadurch das Palladium des deutschen Staatsrecht geworden, und ist ein ewig dankbares Vermächtniß ächt deutschen Geistes, das einigermaßen über die beklagenswerthen fremden Dictate, die er enthält, trösten mag.

Der westphälische Friede wollte demnach, daß in den Religionen „eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sei — so daß Alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sei," Art. V. I. §. 1.*); er untersagte, wegen der Religion Geringschätzung oder Schmälerung gegenseitig zuzufügen, also den Namen oder Begriff der Ketzer von einem Theil auf den andern anzuwenden, und von Rechten auszuschließen, welche nach den Ordnungen des Reichs und den Satzungen der Kirche den Häretikern nicht zustehen. Ausdrücklich ward verboten, gegen diese versöhnenden Bestimmungen „kanonische Satzungen und Beschlüsse der Concilien" anzuführen (Art. XVII. §. 3.), auch wurde bekanntlich die deßfallsige Protestation des Papstes anullirt.

So wichtig hielt man dies Friedenswerk, durch welches Deutschlands eigenthümliche Stellung zu den kirchlichen Gewalten und Ansprüchen für immer rechtlich festgesetzt und seine Aufgabe in Bezug auf

---

*) „Was aber in gegenwärtigem Vergleiche durch einstimmigen Beifall der Partheien wegen einiger im Religionsfrieden streitigen Punkte ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklärung gemeldeten Friedens, welche sowohl im Gerichte, als anderswo in Acht zu nehmen, so lange gehalten werden, bis man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben. Dabei hat man sich an Niemanden, es sei eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder außer dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe, zu was für einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, indem dieselben alle vor untüchtig und nichtig kraft dieses erkannt werden. In allen andern übrigen Fällen aber soll zwischen beiden Religionen Churfürsten, Fürsten und Ständen, allen und jeden, eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sein, insoweit dieselbe Formae Reipublicae, denen Reichsgesetzen und gegenwärtigen Vergleich gemäß ist, dergestalt, daß Alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sei, wobei dann alle Gewaltthätigkeit und der Weg der That, wie sonsten, also auch hier zwischen beiden Theilen auf ewig verboten sei." —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

eine nationale Gestaltung seiner kirchlich-religiösen Verhältnisse angedeutet wurde, daß seitdem dessen getreue Festhaltung von den deutschen Kaisern in den Wahlcapitulationen ausdrücklich jeweils beschworen werden mußte.

Unverkennbar sollte durch dieses Friedenswerk die Scheidewand, welche die Kirchentrennung unter die Eine Nation gebracht, durch gerechte Bestimmungen strenger Gegenseitigkeit möglichst gemildert, und dadurch eine künftige Vergleichung der Religion dem guten Genius der Nation vertrauensvoll überlassen werden.

Darum sollten beide Parteien — trotz aller Differenzen der religiösen Systeme — als gleichberechtigte „Verwandte der Einen christlichen Kirche" einander achten und behandeln, „bis man sich wegen der Religion selbst durch Gottes Gnade wird verglichen haben". — So hat man es schon damals wie eine Ahnung gefühlt und angedeutet, wie es außerhalb der confessionellen Gegensätze noch ein Anderes und Höheres gebe, das als beiden gemeinsam das Wesentliche sei, nämlich das Christenthum selbst. —

Diese Gedanken, für die ganze Zukunft Deutschlands entscheidend, weiter zu führen und zu verwirklichen, war und ist die Aufgabe aller Folgezeit, würdig der Anstrengung und Aufmerksamkeit aller Edlen und Einsichtsvollen.

Im Geiste der westphälischen Friedensbestimmungen und auf deren Grunde haben sich seitdem im Laufe der Zeit in den meisten deutschen Staaten Gewohnheitsrechte und positive Gesetzesbestimmungen ausgebildet, wobei man den eigenthümlich deutschen Zuständen und Interessen gebührende Rechnung trug, und von der richtigen Ueberzeugung sich leiten ließ, daß es für Deutschland eine Lebensfrage sei, die kirchliche Trennung nicht zu erweitern, sondern zu mindern.

Ueberhaupt wurde die Vergleichung in der Religion katholischer und protestantischer Seits stets als eines der wichtigsten und dringendsten deutschen Interessen erkannt. Bekannt sind die vielfachen und wiederholten Unionsversuche, die mitunter von den größten Geistern unseres Volkes ausgingen. Indeß konnten die unitarischen Bestrebungen der frühern Zeit, wie wohl gemeint sie waren, zu einem erwünschten Ziele nicht führen, theils weil man äußere Wege einschlug oder Mittel anwandte, für welche die Zeit noch nicht reif war, dort um die Katholiken protestantisch,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

oder die Protestanten katholisch zu machen, hier um durch Festsetzung jener allgemein gültigen Bestimmungen des Christenthums, welche die nothwendigen Bedingungen eines in der Liebe thätigen Glaubens und Sinnes sind, eine höhere Einheit neben den Verschiedenheiten der individuellen Ansichten im Uebrigen herzustellen.*)

Wenn einerseits eine Verständigung über Das, was in beiden Confessionen wahrhaft Leben-weckend und -gebend ist, als erfreuliche Frucht unserer Gesammtbildung in immer weitern Kreisen fortgeschritten ist, und wenn anderseits ein Bedürfniß selbst nach äußerer Einigung für Alle, welche redlich nach der christlichen Wahrheit streben und sie bekennen, durch den Gegensatz der negirenden Richtungen mehr und mehr sich herausstellt, so ist es um so tiefer zu beklagen, daß es auch Ultrageister beider Parteien gibt, denen Eintracht und Verträglichkeit der Confessionen als Lauheit und Indifferentismus erscheinen will, und die darum nichts eifriger zu thun wissen, als für das anerkannt Außerwesentliche vorzugsweise Gel-

---

*) „Da alle christlichen Parteien ein gemeinsames Ziel haben, das der höhern Vollendung der Kirche, so kommt es nur darauf an, eine Methode zu finden, welche zu diesem Ziele führen kann. Wenn das, was zu allen Zeiten als wesentlicher Inhalt des christlichen Glaubens anerkannt ward, immer tiefer verstanden und das ächt reformatorische Streben, der Geist der Evolution im Gegensatze zur Stagnation und Revolution, mehr und mehr gewürdigt wird, so würde dadurch eine Versöhnung der Gegensätze, welche die Christenheit entzweien, vorbereitet, die für Kirche und Staat, für die Wissenschaft und das Leben die beglückendsten Folgen haben müßte." Beilage der Allgem Ztg. vom 1. Jan. 1844. — Mit voller Seele schließen wir uns dieser achtbaren öffentlichen Stimme an, und stellen die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer höhern geistigen Vereinigung darum in nicht zu ferne Zukunft, weil die Grundwahrheit, auf welche hier Alles ankommt, nämlich daß die ewigen Ideen des Christenthums zwar dem Wesen nach unveränderlich sind, wie die Weltgesetze selbst, jedoch auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der Kirche auf verschiedene Weise sich zu realisiren streben, d. i. verschiedenen Ausdrucks und wechselnder Form fähig sind, wie Alles wahrhaft Göttliche — einerseits der Grundgedanke der abendländischen Kirche selbst ist, durch dessen verjüngende Kraft sich diese bisher vor der Erstarrung der griechisch-orientalischen Kirche wie vor der auflösenden Richtung einer einseitigen Negation zu bewahren gewußt hat; anderseits die Anerkennung jenes Prinzips als das Gesammtresultat der wissenschaftlichen Bildung der Neuzeit, welchem die ausgezeichnetsten Geister der katholischen wie der protestantischen Kirche huldigen, betrachtet werden darf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

tung zu fordern, um die vernarbten Wunden wieder aufzureißen und die schroffen Gegensätze zu erneuern. —

Neben den wohlwollenden Absichten der Regierungen und den patriotischen Anstrengungen Einzelner hat sich nämlich in Deutschland in früherer und neuester Zeit auch eine Richtung und Thätigkeit von ganz entgegengesetzten Tendenzen geltend gemacht. Man hat diese Erscheinung Jesuitismus genannt, weil man einen mächtigen Orden für ihren Hauptträger hält. Man würde übrigens ebenso Unrecht haben, sie auf jenen Orden zu beschränken, als es gewißlich unrecht ist, seine Mitglieder ohne Unterschied darüber anzuklagen.

Das Wesen dieser Geistesrichtung, unter welchem Glaubensgewande sie auch auftrat, war aber überall das, daß sie alles weltliche und geistliche Leben der Völker nach ihren einseitigen Gesichtspunkten und selbstischen Zwecken zu leiten das Recht zu haben vorgibt.

Durch solche Grundsätze und Strebungen ist der Jesuitismus, oder wie man ihn auch sonst nennt, der Ultramontanismus, nach dem treffenden Ausdrucke eines unserer ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten *), der mit vielseitiger Bildung ein der Tiefe des Christenthums zugewandtes Gemüth vereinigt, ein „Schauder der Christenheit" geworden, weil er die Frömmigkeit zur Dressur mache, die Selbstständigkeit des Staats ebenso wie die innere Religiosität der Kirche selbst gefährde, und durch eine fortwährende Predigt der Zwietracht den Friedenszustand der christlichen Confessionen in einen Kriegszustand zu zersetzen suche, um durch den confessionellen Hader die Staaten zu schwächen, sich über die Staatsgewalten zu erheben, und so seine eigene Herrschaft zu errichten.**)

---

*) S. Dr. F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern, insbesondere Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Staatsgrundgesetz und dem Concordat. — Berlin 1846.

**) Eine diplomatische Stimme aus München (Meinungsäußerung eines Conservativen gegen den Ultramontanismus, als Manuscript gedruckt, München 1846) charakterisirt die Tendenzen dieser modernen theokratisch-politischen Partei in folgender psychologischer Selbstschilderung: „Wir werden mit der Staatsgewalt gehen, wenn die Staatsgewalt uns günstig ist, mit der Opposition, wo die Opposition uns braucht; wir werden die Helden der Legitimität sein im alten Europa, die Helden der Demokratie im neuen, die authentischen Ausleger der Verfassungen, wo es Verfassungen gibt, die letzten Verfechter der Unumschränkt-

Es ist bekannt, wie die Organe dieser Geistesrichtung auch in Deutschland durch Schrift und That in diesem Sinne zu wirken suchen, um die Geister in Gährung zu bringen, Unfrieden zwischen den Confessionen zu säen, und Wirren in Staat und Kirche hervorzurufen.

Auch ist es den Führern mitunter gelungen, das bisher friedliche Verhältniß der Confessionen — was man vor Kurzem in Deutschland noch für unmöglich gehalten hätte — theilweise in ein wahrhaft feindliches zu verwandeln, und die streitbaren Eiferer der Partei, zumal jugendliche Gemüther, bis zur Kriegslust zu entflammen, während das nachtretende Gros des ultramontanen Heerzuges — darunter gewiß viele wohlmeinende Leute — durch die Art und Weise, wie sie das wiedererwachte religiöse Bedürfniß unserer Zeit verstehen und befriedigen wollen — selbst den gesunden Sinn des Volkes beleidigen, und eben dadurch viel Unheil stiften *), weil sie, ohne tiefere Einsicht in Das, was Noth thut, und im innersten Widerspruche mit der ganzen Bildung und den Bedürfnissen der Zeit, dem religiösen Indifferentismus in die Hände arbeiten oder reformatorischen Abenteurern, die ohne Weihe des Glaubens eine Glaubensgemeinschaft gründen, und ohne

---

heit, wo die Monarchie noch unumschränkt ist. Sind die Gesetze uns ungünstig, so weisen wir sie als sündhafte Produkte einer kirchenfeindlichen Zeit zurück, sind sie uns günstig, so behandeln wir als Radicalen oder Absolutisten Jeden, der eine Aenderung zu wünschen wagt. Schützen uns Concordate, so sind wir, indem wir sie in Widerspruch mit andern geltend machen, die einzigen Vertheidiger des Rechts; greift aber der Staat mit seinem Rechte durch und wir machen Agitation, so gehorchen wir nur Gott mehr als den Menschen." —

*) Als Beleg für Das, was wir hier nur andeuten können, wollen wir nur auf eine schlagende Thatsache aufmerksam machen. Es ist nach statistischen Angaben des Buchhandels gewiß, daß dort, wo der Ultramontanismus einer äußern Begünstigung sich rühmt, diejenigen Schriften des In- und Auslandes, die Religion und Christenthum untergraben, gerade den meisten Anklang und größten Absatz finden. —

So untergräbt der Ultramontanismus, als Pharisäismus des religiösen Lebens, dieses indirect, was der Unglaube direct thut, und zwar jener, wie die Erfahrung lehrt, mit mehr Erfolg als dieser. Beide vertragen sich übrigens ganz wohl mit einander und gehen nicht selten Hand in Hand. Beide verzehren die edlere Lebenskraft eines Volkes und führen zu einem Zustande der Gesellschaft, wie er anderwärts erschütternden Ereignissen vorausgegangen ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Heilsbegierde einen Heilsweg eröffnen zu können wähnen, mächtigen Vorschub leisten. —

Wir gehören nicht zu Denen, welche die Gefahren, die von dieser Seite Deutschland drohen, zu hoch, aber auch nicht zu Jenen, welche sie zu gering anschlagen. —

Wir leben vielmehr der Ueberzeugung, daß die Civilisation in Deutschland so weit erstarkt sei, daß sie nicht so leichthin erschüttert werden könne, aber auch, daß die nationale Bildung und das Selbstgefühl des deutschen Volkes so weit vorwärts geschritten sei, daß sie in gewissen Dingen, und bis zu einem gewissen Grade schlechterdings Befriedigung verlangen.

Der eigenthümlichste Grundzug des Nationalcharakters der Deutschen ist nun aber die Universalität, vermöge dessen sie mehr nach geistiger Einigung als nach äußerer Einheit ein Bedürfniß haben.

Die festesten Bande, die Deutsche an Deutsche knüpfen, sind geistiger Art; es ist die eine Sprache der Zunge, gleiche Literatur, und die eine Sprache des Herzens, gleiche religiöse Gemeinschaft.

Das deutsche Volk gleicht auch in dieser Beziehung dem griechischen, mit dem es bis auf die Tugenden und Fehler der Stammverschiedenheiten Analogien darbietet, und dessen edle Stellung im Alterthume unser Volk in der christlichen Weltperiode einzunehmen von der Vorsehung berufen zu sein scheint.

Ueberhaupt ist Centralisation im Sinne der modernen Zeit deutschem Sinn und deutschem Wesen zuwider. Deutschland bedarf keiner solchen Einheit, wohl aber der Einigung seiner Interessen, sei es der materiellen, durch Entwickelung und Ausdehnung seines Zollvereins, durch gleiches Maaß und Gewicht, durch übereinstimmenden Münzfuß u. dgl., oder der geistigen, durch gleiches Recht und Gesetz, vor Allem aber durch Versöhnung der religiös-kirchlichen Gegensätze, welche fortwährend eine tiefgehende innere Spaltung nähren, und die Glieder unseres Volkes leichthin feindlich gegen einander kehren und kehren lassen. —

Der moderne Ultramontanismus strebt bekanntlich nach einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate — wenigstens ist dies sein Feldgeschrei, um gewisse Sympathien der Zeit für sich zu gewinnen, und so seine eigentlichen Zwecke desto besser zu verbergen — und reicht dadurch brüderlich jener politischen Theorie und Partei

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

die Hand, welche den Staat lediglich als eine Rechtsanstalt construiren will, die mit der Religion nichts gemein habe. —

Es sind dies formale Abstractionen ohne innere Wahrheit und Leben, extrem-radikale Ansichten ohne richtige Einsicht in die organische Entwickelung des menschlichen und staatlichen Lebens, und ohne tieferes Ermessen der Bedürfnisse beider.

Wir halten vielmehr die Religion, in deutschen Staaten demnach das Christenthum, für die gesinnungsvolle Seele alles Staatslebens, und hegen die feste Ueberzeugung, daß von dem Tage an, an welchem ein deutscher Staat sich um eine seinen Bedürfnissen entsprechende Pflege und Leitung der religiösen Interessen nicht weiter bekümmerte, sondern dies Alles Fremden, also dem Zufall überließe, er an sich selbst einen Verrath beginge und frevelnd die Hand an die eigene Wurzel legte.

Denn so gewiß das deutsche Volk vor Andern eine hohe Stellung und einen edlen Beruf in der Entwicklung der europäischen Menschheit einnimmt, so gewiß ist die Befriedigung Deutschlands im Innern und seine Erstarkung nach Außen vorzugsweise von einer nationalen Gestaltung seiner religiös-kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, und zwar auf dem allein unerschütterlichen und zu wahrem Leben befruchtenden Boden des Christenthums bedingt.

Das deutsche Volk ist zu edler Art, als daß es in der Pflege und Blüthe der materiellen Interessen ein ausreichendes Schutzmittel für den Fall gewaltsamer Katastrophen fände; sein Enthusiasmus erhebt sich nicht für Leinwand und Baumwollenwaaren; geistige Güter müssen auf dem Spiele stehen, und was es mit seinem Blute und Leben vertheidigen soll, das muß die Tiefen seiner Brust bewegen.

Darum finden in keinem andern Lande, und bei keinem andern Volke Fragen, die das religiöse Leben berühren, eine so lebhafte und allgemeine Theilnahme und bewegen so gewaltig die Geister, als in Deutschland; sie werden hier wahrhaft nationale Fragen im edelsten Sinne des Wortes.

Hierin liegen Winke genug für eine richtige Beurtheilung und fruchtbare Behandlung der großen kirchlichen Fragen der Gegenwart; hierin ist aber auch der Weg angedeutet, auf welchem eine Verständigung erzielt und überhaupt eine Versöhnung der Gegensätze bewirkt werden kann. —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Unter solchen Gesichtskreis muß sich stellen, wer in einer so ernsten Zeit, wie die unsrige, in welcher so viele Kräfte, gute und schlimme, losgebunden und frei sich bewegen, nicht beirrend, sondern ordnend zu einer ruhigen Entfaltung und harmonischen Gestaltung mitwirken will, und muß dabei Wille und That an der alten tiefsinnigen theologischen Lehre orientiren, welche die wahre Erhaltung als eine fortwährende Schöpfung bestimmt. —

Die inhalt- und folgenreichste kirchliche Frage, die in neuester Zeit in mehreren deutschen Staaten in Anregung gebracht wurde und die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich zog, ist die über gemischte Ehen und Das, was damit in Verbindung trat. Außer der hohen Wichtigkeit, die der Gegenstand an sich für das sociale Leben hat, ist es hier besonders das bedeutungsvolle nationale Interesse, das sich an die Frage und ihre Lösung knüpft.

Die versöhnende Kraft der Ehe hat bisher vor allem Andern in Deutschland dazu beigetragen, ein festes Band der Eintracht zwischen den verschiedenen Confessions-Verwandten zu knüpfen und zu erhalten, hat die schädlichen gegenseitigen Vorurtheile, Antipathien und Bedenklichkeiten überwunden, hat die leiblichen und geistigen Interessen der Familien verschiedenen Bekenntnisses aufs engste mit einander verflochten, und hat demnach durch all dieses zur innern Einigung und Erstarkung des Staats- und Volkslebens wie kaum ein Anderes hingewirkt.

Indem sodann die verschiedenen christlichen Kirchen durch ihre Organe, wie es ihr Beruf fordert, die Liebe der Eheleute segneten, und auf deren Vollendung in Christo hinwiesen, so haben sie zugleich die gemeinsame Aufgabe und das gemeinsame Ziel alles christlichen Glaubens und Lebens in einem, vor andern wichtigen Momente des menschlichen Daseins bedeutungsvoll vor die Augen gestellt.

Soll dies nun auf einmal anders werden? Soll das innigste und heiligste Verhältniß der Menschen, welches bereits das ernstere Heidenthum nur als eine *omnis divini et humani juris communicatio* begriffen hat — auf christlichem Standpunkte eine deminutio capitis erleiden, sobald nicht eine Confession zum Nachtheil der andern daraus ihren Gewinn zieht? Soll wieder eine Scheidewand des Mißtrauens und der Eifersucht zwischen Familie und Familie, Ort und Ort, Landschaft und Landschaft künstlich aufgeführt, und gerade in jenem eierlichen Akte des Lebens, der die vollkommene Einigung der Her-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

zen und Gleichstellung der Rechte ausspricht, ein Same der Mißachtung oder gar wuchernden Mißtrauens, weil ja, wie man sagt, „die Glaubens-Entschiedenheit des einen Theils den Glaubens-Mangel des andern suppliren soll", für alle Folgezeit gelegt werden? Und dies Alles um einer, wie man selbst erklärt, unwesentlichen Form willen?

Wohl sollte man meinen, es müßte sich bei diesem antinationalen Begehren um die allerwichtigsten kirchlichen Interessen oder um ein ganz Anderes handeln, als zu Tag erscheint! —

Soviel ist gewiß, daß die Frage ernst und folgenreich für das öffentliche und Privatleben in Deutschland ist, wie wenige, und daß sie hier namentlich in den paritätischen Staaten eine wahre Lebensfrage wird.

Was die Frage über gemischte Ehen an sich betrifft, so ist sie in der christlichen Kirche stets ein Gegenstand kirchlicher Politik gewesen. Die Geschichte der Frage bei allen Confessionen gibt die Belege dafür. Man hat nämlich die Frage nicht nach absoluten unabänderlichen Grundsätzen, sondern nach Maximen behandelt, welche die utilitas ecclesiae an die Hand gab und anrieth, deren verschiedenartige Anwendung demnach nach Zeiten, Umständen und Bedürfnissen verschieden war.

Nach solchen Gesichtspunkten hat man gemischte Ehen in gewissen Fällen sogar begünstigt, während man sie anderwärts für unzulässig und nichtig erklären wollte. Man hat erlebt, daß kirchlicher Seits die Einsegnung gemischter Ehen empfohlen und sogar in Anspruch genommen wurde, wo diese jetzt verweigert werden soll, wenn nicht gewissen Cautelen zum Nutzen der Kirche entsprochen worden ist. — Wir haben gesehen, daß hochgestellte Kirchenprälaten gemischte Ehen ohne Cautelen und demnach ohne Beschwerung ihrer Gewissen einsegneten, während bald darauf jene wegen dieser verlangt wurden.

Fällt also diese Frage in den Bereich der kirchlichen Politik und will man billig diese jedem Kirchenregiment zugestehen, so ist es anderseits eben so gerecht, daß auch der Staat in dieser Frage freie Hand habe, demnach dieselbe vom Standpunkte seiner Interessen behandelt und behandelt wissen will.*) —

---

*) Wir verweisen hier unter Anderm auf die eben so gründliche als eines deutschen Staatsmannes würdige Beleuchtung und Behandlung dieser wichtigen Frage in der würtembergischen Kammer von Seiten des Ministers v. Schlayer.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Der Staat wird, wenn ein in Folge anderer Maximen geändertes kirchliches Verfahren Eingang in seinem Gebiete verlangt, vor Allem die Frage sich stellen: Bedingt das neue, von der Kirchengewalt angesinnte Verfahren zugleich eine Veränderung des Rechtszustandes des Landes? und ist letztere ohne Verletzung allgemeiner Landesinteressen, und ohne Benachtheiligung anderer Confessionsverwandten möglich?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht von rein staatsrechtlichen Erwägungen allein abhängig, sondern verlangt auch ein unbefangenes Eingehen in die kirchlichen Grundsätze und Ansichten der in einem Staatsgebiete zugelassenen Confessionen selbst, und eine tiefere Würdigung der nothwendigen Bedingungen ihres Nebeneinanderbestehens.

Denn in einem Staatsgebiete, in welchem mehrere religiöse Gesellschaften grundgesetzlich gleiche Berechtigung haben, kann eine Kirche nur jener Rechte sich nicht begeben, welche zu ihrem Wesen gehören, und jene freie Bewegung in Anspruch nehmen, welche zur Verwirklichung ihres eigentlichen Zweckes nothwendig erforderlich, und ohne Verletzung anderer gleichberechtigter Confessionen möglich und zulässig ist.

Gegen die Gerechtigkeit und Wahrheit dieser Grundsätze wird schwerlich eine Einsprache erhoben werden wollen, außer man müßte ein von Gott verliehenes Privilegium ausschließlicher Berechtigung allen Andern gegenüber für sich in Anspruch nehmen, ein Grundsatz, der nun einmal nach seinen Consequenzen selbst unter andern Verhältnissen unhaltbar, mit den deutschen Zuständen aber schlechterdings unvereinbar ist. —

Auch stehen mit obigen Ansichten die bekannten Maximen der römischen Curie oder vielmehr deren durch weise Rücksicht auf Zeit und Umstände stets bedingte Anwendung keineswegs in unvereinbarem Widerspruch.

Maaßgebend ist, was die Zulässigkeit der gemischten Ehen selbst betrifft, der bekannte Ausspruch Papst Pius VII., womit er einen anfragenden deutschen Prälaten in Bezug auf dieselben beruhigte: „Ecclesia matrimonia mixta non approbat, sed tolerat“. —

Was nun diese Toleranz oder die verschiedenartige Anwendung dieser allgemeinen Maxime für bestimmte Zeiten, Länder

und Nationen betrifft, so verbreitet darüber das Verfahren, das die römische Curie selbst in gegebenen Fällen beobachtet hat, insbesondere aber die Erklärung eines Mannes, der mit Recht für eine der ersten römischen Autoritäten gilt, ein helles Licht.

Als nämlich auf dem Wiener Congresse auch die Frage über gemischte Ehen zur Sprache kam, so erklärte sich Cardinal Consalvi gegen einen als Publicisten bekannten Gesandten eines deutschen Staates dahin: Er sehe die in den Verhältnissen liegende Unvermeidlichkeit der gemischten Ehen in den deutschen Staaten, besonders in den paritätischen Staaten, wohl ein; in Rom wisse man dies wohl; man sei daher froh, wenn man nichts hierüber erfahre, und drücke gerne ein Auge zu, wenn die Bischöfe oder andere Behörden für sich handeln." —

Derselbe Gedanke, daß die Maximen der römischen Curie hinsichtlich der gemischten Ehen und dessen, was mit ihnen in Verbindung steht, verschiedenartige, zum Theil wesentliche Modificationen je nach den besondern Verhältnissen und Umständen erleiden können und beziehungsweise erleiden müssen, war auch stets die Lehre aller unbefangenen deutschen Theologen und wurde durch das Verfahren der bewährtesten kirchlichen Autoritäten Deutschlands bestätigt. *)

---

*) Wir wollen nur Eins oder das Andere als Beleg hier anführen. Das Organ der in ganz Deutschland geachteten katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen, deren Ansicht in allen derartigen Fragen lange Zeit als die Stimme der deutschen Theologie katholischer Seits gegolten hat, spricht sich über die vorliegende Frage in folgender Weise aus (in der katholischen Quartalschrift, Jahrgang 1821, Heft 4, S. 708 f.):

„Ein allgemeines Verbot der Ehe mit Ketzern gab es nicht, weder ein allgemeines in Ansehung der Personen, ohne Unterschied von Geschlecht, Stand und Umständen, noch ein allgemeines in Ansehung der ganzen Kirche; denn mit Ausnahme des chalcedonischen Canons waren alle andern Synoden bloß particuläre, von deren Canonen es sich nicht erweisen läßt, daß sie außer ihrer Provinz allgemein angenommeu worden. So blieb es auch ungefähr im Mittelalter. Zwar bildete sich hier, nachdem die Kirche auch das weltliche Eherecht an sich gebracht hatte, unter den trennenden Ehehindernissen auch jenes der disparitas cultus; aber es wurde nie von den Ehen mit Ketzern verstanden, weil auch die alte Kirche die Gültigkeit derselben anerkannt hatte. Eine andere Verordnung der Kirche oder nur der Päpste über diesen Gegenstand und aus jener Zeit ist

Man beruft sich nun aber auf Aussprüche der römischen Curie, welche in verschiedenen Breven und Instructionen in früherer und

---

gar nicht vorhanden. Die Schreiben Clemens XI. und Benedict XIV. sind disciplinäre Maßregeln für eine gewisse Provinz, nämlich die Niederlande, und das letzte Citat die Privatmeinung des Papstes als eines Gelehrten; mehr in der That nicht. Von einem allgemeinen Verbot der gemischten Ehen mit Protestanten ist nirgends die Rede, so wenig, daß das Concilium von Trient, welches sich doch so lange mit den Protestanten und mit der Abwendung von Gefahren, die der Kirche vom Protestantismus droheten, beschäftigte, nicht für nöthig gefunden hat, die Ehe mit Protestanten durch ein Gesetz zu verbieten, und ein solches Gesetz allein und von daher würde allenfalls entscheidend sein; denn selbst päpstliche Verordnungen haben nur die Eigenschaft provisorischer Maßregeln, nicht kirchlicher Gesetze. Und die angeführten Instructionen, denn das sind sie, und nichts weiter — worauf berufen sie sich? Darauf, daß die Kirche die Ehe mit Ketzern immer ungern gesehen habe, und dieß ist wahr, aber noch kein Gesetz; Clemens XI. spricht wohl von regulis, aber auch diese sind keine allgemeinen Gesetze, und Benedict XIV. will bloß, daß die Bischöfe die heirathslustigen Katholiken „ab hujus modi nuptiis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni mulieri modo intervertere atque efficaciter impedire satagant". Dieß ist Alles. Und vollends welchen Bezug haben die päpstlichen Instructionen auf Deutschland? Sie sind ja nur an die Bischöfe und päpstlichen Vicarien in den Niederlanden gerichtet, und es gehören doch wenige Begriffe des canonischen Rechtes dazu, um einzusehen, daß Instructionen, die der Papst den Geistlichen einer gewissen Provinz ertheilt, die Geistlichen anderer Provinzen und Länder nicht verbinden, wenn sie diesen nicht besonders zukommen."

„Die gemischten Ehen sind nicht nur gültig (valida), sondern auch gesetzlich erlaubt (licita legibus): das Erstere darum, weil selbst die älteren Canonen, die solche Ehen unter gewissen Bestimmungen verbieten, d. h. kirchlich unerlaubt machen, sie darum noch nicht ungültig erklären; das Andere darum, weil jene Canonen weder zu ihrer Zeit allgemeine Verbote waren, noch es nachher wurden. Der einzige Canon von Agde ist in Gratian's Decret, aber hier in einer bloßen Sammlung alter Urkunden, mit keiner anderen Auctorität, als die er an sich hat, d. h. mit der eines Particular-Conciliums. Die Decretalen enthalten kein anderes Gesetz dießfalls. Das Einzige, was aus der neueren Zeit gesetzlich gewiß ist, besteht darin, daß die Päpste

zumal in neuerer Zeit an Bischöfe ergangen sind, um diesen Belehrungen zu ertheilen, in welchen Manche allgemeine Vorschriften erblicken wollen.

Vorerst ist hier wohl zu beachten, daß diese Aussprüche oder Belehrungen durch Anfragen und Bitten der Bischöfe selbst in Rom veranlaßt und hervorgerufen wurden, und daß jene dies füglich hätten unterlassen müssen, wenn die römische Curie nach dem bekannten obersten Prinzip ihrer Verwaltung nicht in die Lage gesetzt werden sollte, in solchem Falle die strengste Observanz in ihrem ganzen Umfange gleichsam wie ein Normale zu urgiren, weßhalb man auch Roms Sprache in solchen Fällen bezeichnend klassisch nennt.

---

jene alten Particular-Gesetze zu ihrer Maxime gemacht haben, nach welcher sie antworten, wenn man sie über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten befragt. Aber diese Maximen sind noch keine Gesetze und es ist bis auf die neueste Zeit kein Beispiel vorhanden, daß sie jene Maxime auch auf die gemischten Ehen in Deutschland hätten anwenden wollen, vielmehr hat sich in diesem Lande schon lange die entgegengesetzte Praxis ausgebildet, und die Natur eines Gewohnheitsrechtes angenommen."

Ein hochachtbares deutsches bischöfliches Ordinariat hat erst neulich in einem Erlasse eben so schön als richtig bemerkt:

„Wenn auch die katholische Kirche alle Apostasien und Häresien verwirft, so gilt dies nur der Lehre, in so weit diese der katholischen entgegentritt, nicht aber den Personen, oder gar deren bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen. Durch die Art, wie Pfarrer N. die Aussprüche des Concils von Trient deutet, wird nicht nur die der katholischen Kirche eigene Duldung, der Geist der christlichen Liebe verletzt, sondern diese seine Ansicht, folgerichtig durchgeführt, müßte zu den größten Zerwürfnissen, ja selbst zur Auflösung aller socialen Bande, wie sie besonders in Deutschland bestehen, führen. — Was die von dem Oberhaupte der Kirche ausgegangenen Erlasse an einzelne Bischöfe und Provinzen in Beziehung auf vorliegende Frage betrifft, so kann ihr Inhalt nicht schon an sich auch für alle übrigen Bisthümer als verbindend erscheinen. — Es waren von jeher die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse eines Landes, worauf bei den Disciplinar-Bestimmungen in Betreff der Behandlung gemischter Ehen stets milde und schonende Rücksicht genommen und Zugeständnisse gemacht wurden." —

Nach ergangenem Ausspruche erkannten alsbald die betreffenden Bischöfe, welche mit den eigenthümlich deutschen Zuständen vertraut sind, daß eine strenge Beachtung der erbetenen Belehrungen und eine wörtliche Ausführung der erhaltenen Instructionen im wohlverstandenen Interesse der katholischen Kirche in Deutschland selbst schlechterdings unmöglich sei, und sahen sich demnach ihrerseits bekanntlich in die Nothwendigkeit versetzt, von ihrem Standpunkte aus durch besondere Instructionen die erhaltene römische zum Theil wesentlich zu modificiren.

Von den in neuester Zeit von Rom aus ergangenen Aussprüchen sind die Breven an die Bischöfe des Niederrheins im Jahr 1830, und an die Bischöfe Bayerns im Jahr 1832 die umfassendsten und bedeutungsvollsten. *) Die hier gegebenen Belehrungen und Instructionen lassen sich auf folgende wesentliche Punkte zurückführen:

---

*) a. Das Breve Papst's Pius VIII. an die Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster vom 5. März 1830 ist die Antwort auf ein zwei Jahre vorher an den Papst Leo XII. gerichtetes Schreiben der genannten Prälaten, worin sie dem päpstlichen Stuhle ihre schwierige Lage dem preußischen Civilgesetz gegenüber schilderten, welches bekanntlich verordnete, daß die Kinder aus gemischten Ehen, und zwar beiderlei Geschlechts, in der Religion des Vaters oder doch so, wie er es will, sollen erzogen werden, zugleich aber auch den Geistlichen verbot, von Brautleuten gemischter Religion irgend ein Versprechen in Bezug auf die Erziehung der Kinder zu fordern. — In diesem päpstlichen Breve wird nun gesagt:

„Wir brauchen Euch, Brüder! die Ihr in aller heiligen Wissenschaft sehr wohl bewandert seid, nicht erst zu lehren, welches das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sei. Folglich ist es Euch keineswegs unbekannt, daß die Kirche selbst dergleichen Verbindungen verabscheue, welche so großen Uebelstand, so viele geistliche Gefahren darbieten, und daß deßwegen dieser apostolische Stuhl stets mit ununterbrochenem Eifer für die Aufrechthaltung und gewissenhafte Beobachtung der kanonischen Satzungen besorgt war, welche die gemischten Ehen verbieten. Zwar findet man, daß die römischen Päpste zuweilen von diesem heiligen kanonischen Verbot dispensirten; allein es geschah sicher immer aus bedeutenden Beweggründen und nicht ohne große Schwierigkeit von ihrer Seite. Auch pflegten sie bei ihren Dispensen zweckmäßige Versicherungen, welche man vor der Heirath haben müsse, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, und nicht nur, daß der katholische Theil vor der Gefahr, durch den akatholischen irregeleitet zu werden, sicher, und vielmehr gehalten sein soll, diesen nach Kräften von seinem Irrglauben zurückzubringen,

1) Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß gemischte Ehen, oder, wie es in dem Schreiben an die bayerischen

---

sondern auch und durchaus, daß die von einer solchen Verbindung zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Religion erzogen werden. Ihr kennet, ehrwürdige Brüder! den Endzweck von allen diesen Vorbeugungen, daß nämlich in dieser Sache die Gesetze der Natur und Ihres Urhebers aufrecht erhalten werden. Denn es ist über allen Zweifel erhaben, daß Katholiken, seien es Männer oder aber Frauen, durch eine Heirath mit nichtkatholischen Personen, wodurch sie entweder sich selbst, oder ihre künftigen Kinder freventlich der Gefahr des Irrthums im Glauben bloßstellen, nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch schnurgerade und auf's schwerste gegen das Gesetz Gottes und der Natur sündigen. Hieraus ist es Euch ohnehin klar, wie Wir auch Uns selbst des größten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn wir in Betreff der Eingehung solcher Ehen in Euren Gegenden von Euch und den Pfarrern Eurer Sprengel das geschehen ließen, wodurch, wenn auch nicht mit Worten, doch durch die That selbst die nämlichen Ehen ohne Unterschied gutgeheißen würden. Deßwegen loben wir denn höchlich Euern Eifer, mit dem Ihr bisher die Katholiken, welche Eurer oberhirtlichen Sorgfalt anvertraut sind, von den gemischten Ehen abzuhalten bestrebt waret, und ermahnen Euch zugleich im Herrn dringendst, auch jetzt und fortwährend dasselbe eifrig in aller Geduld und Wissenschaft zu thun, um einst im Himmel den reichlichsten Lohn dieser Eurer Bestrebungen zu ärndten. Demgemäß muß also der Bischof oder Pfarrer, so oft als besonders eine Katholikin einen Nichtkatholiken heirathen will, dieselbe fleißig unterrichten, was die Kirchensatzungen über solche Heirathen urtheilen und verfügen, und sie ernstlich auf die Frevelthat aufmerksam machen, welcher sie sich, dieselben Satzungen verletzend, bei Gott schuldig machen würde. Und am zweckmäßigsten wird es sein, sie zur Beherzigung jener durchaus unerschütterlichen Glaubenslehre unserer Religion zu ermahnen, daß nämlich „außer dem wahren katholischen Glauben Niemand könne selig werden;" woraus sie erkennen soll, wie sie gegen ihre Kinder, welche sie von Gott hoffet, durch die Eingehung einer Ehe, von der sie weiß, daß darin die Erziehung derselben von der Willkühr ihres akatholischen Mannes abhängen werde, schon jetzt auf die grausamste Weise verfährt. Die heilsamen Ermahnungen müssen auch, wenn es die Klugheit räth, besonders dann von Neuem zu Gemüth geführt werden, wenn schon der Hochzeittag herbeirückt und durch die gewöhnlichen Verkündigungen über etwaige weitere

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Bischöfe heißt, Ehen der Katholiken mit Ketzern, ohne Unterschied nach den Satzungen der Kirche eigentlich strenge verboten seien. Sollten jedoch alle Mahnungen und Warnungen die Gläubigen vor Eingehung einer Ehe mit Ketzern nicht abhalten, so seien solche unerlaubte Ehebündnisse zur Vermeidung größerer Aergernisse zwar zu dulden, und es sei deßhalb Nachsicht oder Dispensation unter gewissen schützenden Bedingungen zu ertheilen.

---

kanonische Hindernisse der zu schließenden Ehe Erkundigung eingezogen wird. Sollen je in einigen Fällen dergleichen Ermahnungen der Seelenhirten kein Gehör finden, so hat man sich allerdings einer namentlichen Censur gegen die katholische Person zu enthalten, damit kein Aufstand entstehe, und noch größere Uebel für die katholische Sache herauskommen; allein auf der andern Seite hat sich auch der katholische Pfarrer zu hüten, daß er der Ehe, welche vor sich gehen soll, die Ehre irgend eines kirchlichen Ritus widerfahren lasse, oder durch was immer für eine Handlung eine solche Ehe zu billigen scheine. Für einen solchen Fall ist an einigen Orten nur geduldet worden, daß die Pfarrer, welche sich zur Abwendung noch größerer Nachtheile für die katholische Sache gezwungen sahen, bei der Abschließung dieser Ehen gegenwärtig zu sein, dieselbe zwar in ihrer Gegenwart (wenn nur kein weiteres kanonisches Hinderniß abwaltete) geschehen ließen, um dann nach Vernehmung der beiderseitigen Einwilligung die so auf gültige Weise geschehene Handlung in das Eheregister einzutragen; allein sie mußten sich stets hüten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite gutzuheißen oder gar Gebete und was immer für eine kirchliche Zeremonie dabei zu verrichten."

b. Das Schreiben Papst's Gregor XVI. an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns vom 27. Mai 1832 ist veranlaßt durch sichere Nachrichten aus ihren Diöcesen, wodurch der Papst erfahren habe, daß sich daselbst manche befinden, die bei dem Volke die gänzliche Freiheit gemischter Ehen begünstigen, und behaupten, solche Ehen können ohne kirchliche Dispensen und ohne die erforderlichen Vorbedingungen eingegangen werden u. s. w. —

Auf dieses päpstliche Schreiben, welches in Bayern großen Anstand fand und erneuerte Anfrage der Bischöfe beim päpstlichen Stuhle veranlaßte, folgte eine erläuternde Instruction (seu Expositio sive amplior interpretatio literarum Apostolicarum, quae ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Bavarici die 27. Maji 1832 data fuere) vom Staatssecretär Thomas Cardinal Bernetti vom 12. September 1834. Im Wesentlichen sind in diesen Aktenstücken dieselben Grundsätze, in den beiden letztern nur zum Theil noch entschiedener ausgesprochen; so werden z. B. die Protestanten hier durchweg „Ketzer", und die protestantischen Pfarrer: „*haeretici ministri*" genannt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

2) Der katholische Ehetheil soll sich nämlich verpflichten, den protestantischen oder „ketzerischen Ehetheil" „nach allen Kräften vom Irrthume abzubringen", also zu bekehren.

3) Die Kinder beiderlei Geschlechts sollen „in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen werden, —" weil zur Erlangung des ewigen Lebens der katholische Glaube und die katholische Einheit unumgänglich nothwendig sei, und demnach Jene irrten, „welche sich und Andere überreden wollen, daß auch Jene, die Ketzer sind und in der Ketzerei sterben, zum ewigen Leben gelangen können".

4) Da auf den gemischten Ehen nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen die kirchliche Mißbilligung liege, so seien sie auch durch keine einzelne kirchliche Handlung zu billigen, demnach ihnen der kirchliche Segen ohne Unterschied zu versagen, wiewohl diese Verbindungen nach der Lehre der katholischen Kirche „wahre Sacramente und sie als solche der unsichtbaren göttlichen Gnade theilhaftig und dadurch geheiliget seien".

5) „Sollten die Ermahnungen und Warnungen fruchtlos bleiben, und ein katholischer Mann und eine katholische Frau nicht abstehen wollen von dem verkehrten Entschlusse, eine gemischte Ehe, ohne vorher erbetene und erlangte kirchliche Dispensation oder mit Umgehung einer oder aller damit nothwendig verbundenen Bedingungen, einzugehen, so haben in diesem Falle die Pfarrer der Abschließung solcher Ehen nicht nur ihre Gegenwart zu entziehen, sondern auch selbst die vorläufigen Verkündigungen und die Entlaßscheine zu verweigern."

6) „Dies soll jedoch, heißt es in der erläuternden Instruction des Cardinals und Staatssecretärs Bernetti von 1834, nicht so zu verstehen sein, als wenn dadurch alle Art jener Nachsicht und kluger Nachgiebigkeit auszuschließen wäre, mit welcher der apostolische Stuhl die Uebel behandelt, die entweder nicht gehoben werden können, oder deren Beseitigung noch größere Uebel herbeiführen würde. Wenn also wegen Umstände der Zeit, der Orte und der Personen die Ehe eines nicht katholischen Mannes mit einer katholischen Frauensperson und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

umgekehrt ohne die Gefahr eines größeren Uebels und Aergernisses, das zum Nachtheile der Religion gereichte, nicht verhindert werden kann, so soll, um noch größern Schaden und Aergerniß zu vermeiden, der katholische Ehetheil durch keine Censur, die namentlich gegen ihn gerichtet ist, zu seiner Pflicht gewiesen werden; ja es soll sogar geduldet werden, daß die Pfarrer sowohl die üblichen Verkündigungen vornehmen, jedoch ohne von der Religion der beiden contrahirenden Theile Meldung zu machen, als auch über die geschehenen Verkündigungen einfache Zeugnisse ausstellen, in denen, wenn kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, einzig und allein ausgedrückt werden soll: „dieser Ehe stehe kein anderes Hinderniß, als jenes des Verbotes der Kirche wegen gemischter Religion, im Wege"; ohne auch nur ein Wort hinzuzufügen, das im geringsten den Schein einer Zustimmung oder Billigung haben könnte.

Sollte es aber dem Vortheile der Kirche und dem gemeinen Wohle der Seelen als förderlich erachtet werden, daß diese Ehen, so unerlaubt und verboten sie auch sind, vielmehr in Gegenwart des katholischen Pfarrers, als des ketzerischen Wortsdieners, an den sich die Betheiligten leicht wenden könnten, eingegangen werden; in diesem Falle soll es dem katholischen Pfarrer, oder einem anderen Priester, der seine Stelle vertritt, erlaubt sein, diesen Ehen nur in materieller Eigenschaft gegenwärtig zu sein mit Ausschließung alles kirchlichen Ritus, gleichsam als stellte er nur einen einfachen qualifizirten oder rechtskräftigen Zeugen vor; damit er nach vernommener Einwilligung beider Ehetheile den gültig geschlossenen Akt in das Ehebuch nach seiner Amtspflicht eintragen könne."

Die Unanwendbarkeit solcher Grundsätze und der darauf basirten kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich der gemischten Ehen für Deutschland, insbesondere für die konstitutionellen deutschen Staaten, wird schwerlich Jemand im Ernste in Abrede stellen wollen. Sie widerstreiten den allgemeinen deutschen Rechtsverhältnissen wie den einzelnen Staatsordnungen, und stehen in innerstem Widerspruch mit

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

dem ganzen geistigen und socialen Zustande Deutschlands, mit seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen, wie mit seinen höheren, nationalen Interessen.

Selbst kirchlicher Seits wird dies in Deutschland anerkannt, indem man theils wesentliche Modificationen vorschlägt, theils willkürlich alle andern Punkte fallen läßt, und seine Forderung einfach auf die katholische Kindererziehung beschränkt; mit welchem Rechte, ist nicht wohl einzusehen. Denn wer einmal die Gewissensrechte, zu denen die Bestimmung der Eltern über die Religionseigenschaft ihrer Kinder gehört, vor das Forum des *extra ecclesiam nulla salus* zieht, der sollte auf solchem Standpunkte alle Consequenzen dieses Princips der Ausschließlichkeit mit jener Offenheit festhalten, die man an Rom mit Recht bewundert.

Oder wird die Verpflichtung des Proselitismus nicht eben so stark, ja noch angelegentlicher aufgegeben? und hängt jener nicht weit mehr von der moralischen Freiheit des Gläubigen ab, und ist demnach seiner „Glaubens-Entschiedenheit" mehr zu imputiren, als jede Bestimmung über die Kindererziehung, welche, wenn man die Dinge nimmt, wie sie wirklich sind, und danach gerecht urtheilt, in der Mehrzahl der Fälle weniger von dem Willen des einzelnen Nupturienten, als weit mehr von einem Complex von Umständen bedingt ist, denen gegenüber der Einzelne willen- und machtlos ist? Wie mag demnach, wenn man einmal Ausnahmen gestattet, die Härte, welche in solchem Falle die Segensverweigerung gegen die Gewissensruhe eines Gläubigen involvirt, gerechtfertigt werden? —

Kurz, in Deutschland sind, man mag dagegen eifern, wie man will, gemischte Ehen unvermeidlich, und, wie wir angedeutet haben, in gewissem Sinne wohlthätig. Es kann darum keiner Kirchengewalt zustehen, Etwas zu thun oder zu unterlassen, was sie beeinträchtigt oder gleichsam wie eine öffentliche Unehre auf sie wirft.

Der Staat aber wird in seiner vollen Berechtigung und Verpflichtung handeln, wenn er fordert und darauf hält, daß eine in das staatliche und sociale Leben so tief eingreifende Sache in der Weise behandelt werde: „daß eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sey, und daß von keinem Theile etwas geschehe, was dem andern unrecht und unbillig ist." —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Gewiß erwerben sich Regierungen, welche für eine strenge und konsequente Handhabung dieser für Deutschlands innern Frieden und äußere Unabhängigkeit wichtigsten aller westphälischen Friedensbestimmungen ernstlich Sorge tragen, Verdienste, deren ganze Bedeutsamkeit erst die Folgezeit an's Licht stellen wird.

Wir haben hier nur einige Andeutungen zur Beleuchtung dieser großen publicistischen Frage aus allgemeinen deutschen Gesichtspunkten geben wollen. Sie sind übrigens zugleich die wahren badischen.

Die folgenden Aktenstücke behandeln die Frage nach ihrer theologischen und rechtlichen Seite, und stellen sie in letzterer Beziehung näher in den besondern vaterländischen Gesichtspunkt.

Die badische Gesetzgebung stellt den richtigen Grundsatz auf, daß die Kinder der Religion des Vaters folgen sollen; denn der Vater vertritt die Familie im staatlichen wie im kirchlichen Leben, seine Confession ist die Confession der Familie, deren Haupt er ist.

Aber dennoch will die unsere Gesetzgebung dem Gewissen und Ermessen der Einzelnen keinen absoluten Zwang anthun; sie gestattet freie, aus der Ueberzeugung der Eltern hervorgegangene Verträge hinsichtlich der Religionseigenschaft ihrer Kinder, so daß diese auch der Confession der Mutter oder nach dem Geschlechte getheilt der des Vaters und der Mutter folgen können.

Ferner nimmt die Landesgesetzgebung die kirchliche Form der Eheschließung als Regel auf, und verlangt demnach, daß die Eingehung der Ehe auch formell nicht als ein blos bürgerlicher Akt erscheine, sondern daß ihre höhere Natur auch in der Weihe der Kirche an's Licht trete.

Sie will demnach die kirchliche Einsegnung, und vindicirt auch hierin dem Gewissen der Betheiligten die freie Wahl ihres Vertrauens. Dagegen statuirt sie dort die sogenannte Civilehe, wo kraft bestimmten Rechtes — nicht durch Zulassung subjectiver Ansichten und Meinungen — das confessionelle Gewissen des kirchlichen Beamten seiner Seits Schonung in Anspruch nehmen darf. *)

---

*) Dies war schon durch §. 60 der Eheordnung vorgesehen, und ist jetzt durch das provisorische Gesetz vom 6. Nov. d. J. (Regierungsblatt Nr. 48), die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen

Durch solche, die rechte Mitte haltende Bestimmungen tritt die vaterländische Gesetzgebung einerseits der Gleichgültigkeit gegen die

---

anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wodurch die Staatsregierung einem Wunsche der Kirchenbehörde entgegenkam, vollends geordnet.

Wir können nicht umhin, in Bezug auf das oben Bemerkte einige gewichtige Worte des Ministers von Schlayer, die derselbe über mißverstandene oder falsche Gewissenhaftigkeit, wie sie in unsern Tagen unter allerlei Gewand auftritt, in der würtembergischen Ständekammer gesprochen hat, hier anzuführen, mit dem Wunsche, daß sie überall beherzigt werden mögen!

„Das Staatsgesetz verlangt die Einsegnung der gemischten Ehen durch den katholischen Pfarrer nicht für den protestantischen, sondern nur für den katholischen Theil; das Staatsgesetz will, daß eine Handlung, die der Katholik nach seinem besten Wissen und Gewissen mit voller innerer Freiheit vorgenommen hat, auch auf eine Weise von ihm solle vorgenommen werden können, die ihm in seinem Gewissen keine Beunruhigung verursacht. Wenn deßhalb einzelne katholische Geistliche behaupten wollen, aus Gewissenhaftigkeit eine gemischte Ehe nicht einsegnen zu können, so sehe ich darin weiter nichts, als eine Gewissensbeunruhigung der Brautleute durch den Geistlichen. Der Abgeordnete von Ellwangen hat zwar eine ganz andere Ansicht darüber ausgesprochen; er meint, diese Gewissenhaftigkeit der Geistlichen sei zu ehren, und die Geistlichen seien hier in einem Collisionsfall der Pflichten. Zunächst muß ich in dieser Beziehung bemerken, daß keine Ordnung in irgend einer Gesellschaft, sei es eine Staats- oder eine andere Gesellschaft, zu halten wäre, wenn jeder Einzelne sich den Pflichten, welche diese Gesellschaft einmal nach ihren Gesetzen den Einzelnen auferlegt, unter dem Vorwand, sein Gewissen sei dagegen, entziehen könnte. Man darf nicht weit in der Geschichte sich umsehen, um zu finden, daß aus Gewissenhaftigkeit, aus angeblichem Gewissensantrieb, die sonderbarsten Dinge in der Weltgeschichte schon vorgekommen sind; es gibt z. B. christliche Secten, die aus Gewissenhaftigkeit den Militärdienst verweigern zu können glauben, und dafür Gründe ganz anderer Art anführen, als sie für die Verweigerung einer kirchlichen Handlung angeführt werden; denn allerdings kann der Einzelne mit seinem Gewissen sehr in Collision kommen, wenn der Offizier kommandirt, auf Andere, die ihm in seinem Leben nichts Leids gethan haben, Feuer zu geben. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, wo man aus Gewissenhaftigkeit dem Staate Steuern verweigert hat. Dieß ließe sich sehr einfach machen und würde, auf die Theorie des Abgeordneten von Ellwangen gebaut, leicht viele Theilnehmer finden. Ich bin aber überhaupt erschrocken, aus dem Munde des Hrn. Abgeordneten in diesem Zusammenhang noch eine Lehre zu hören, von der ich nimmermehr hätte wünschen mögen, daß sie von ihm ausgesprochen worden wäre. Er findet es zweifelhaft, ob die katholischen Geistlichen dem Staatsgesetz Gehorsam schuldig seien, wenn einmal von der obersten Kirchengewalt, auch nur im Schwäbischen Merkur oder einer andern Zeitung, bekannt gemacht wäre, daß die gemischten Ehen nicht eingesegnet werden dürfen.–

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

religiösen Beziehungen in einer so wichtigen Handlung, wie die Ehe ist, entgegen, aber sie schützt auch die höhere geistige Natur derselben gegen jede sie hierin verletzende Anwendung eines psychologischen oder Rechts-Zwanges, und wahrt in solcher Weise das größte Gut des vernünftigen Menschen, die Freiheit der Gewissen, nach zwei Seiten hin. —

Die Differenzen, die zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und der katholisch-kirchlichen Landesbehörde hinsichtlich der Bedingungen der gemischten Ehen hervortraten, weil die kirchlichen Forderungen nach dem Geiste und den positiven Bestimmungen der Landesgesetzgebung eben so unstatthaft, als den Bedürfnissen und Wünschen des Landes widersprechend sind, bieten in ihrem Verlaufe, wie die folgenden Actenstücke darthun, zwei wesentlich verschiedene Momente dar.

Die friedliche Erörterung einer Controversfrage über Zulassung und Anwendbarkeit der bekannten Cautelen bei gemischten Ehen im Falle akatholischer Kindererziehung ging in einen Conflict über, bei dem es sich um Behauptung eines der wichtigsten Majestätsrechte, um Aufrechthaltung des in der Souveränität begründeten landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes handelt. So fruchtbar ist die Zeitfrage über gemischte Ehen für deutsche Staaten, daß sie auch dort leicht weiter greift und das ganze gesetzliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Gefahr bringt,

---

Es ist mir unbegreiflich, wie man darüber auch nur zweifelhaft sein kann, daß, so lange man in einem Staate lebt, man auch den Gesetzen desselben Gehorsam schuldig ist. Ich will nicht von den protestantischen Staaten sprechen, wo die Gesetzgebung in gleicher Weise besteht, wie bei uns; ich will selbst nicht von den katholischen Staaten Deutschlands sprechen, wo dieselben Grundsätze vielleicht noch in stärkerem Maaße, wie z. B. in Oesterreich, bis auf die neueste Zeit ausgeübt werden, sondern ich will von Spanien sprechen, nicht von dem revolutionären Spanien der gegenwärtigen Zeit, sondern von Spanien, dem vorzugsweise römisch-katholischen des XVI., XVII., XVIII. Jahrhunderts Dort mußten die Bischöfe, indem sie den Eid des kanonischen Gehorsams ablegten, zugleich die Clausel fügen: „*salvis regni legibus et tota subjectione regi debita*," und dies geschah in einem absoluten Staate. Ich meine nun, es sei um so weniger zu viel verlangt, wenn in einem constitutionellen Staate in einem Collisionsfalle der Gehorsam gegen die Staatsgesetze von den katholischen Priestern verlangt wird."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

wo man dies, wie es unsere Ueberzeugung ist, gewißlich nicht beabsichtigt hat. —

Dadurch aber, daß die Differenz in ihrem ganzen Verlaufe einen friedlichen Charakter nicht verläugnete, hat die badische Regierung ein Beispiel gegeben, wie durch weise Beachtung des ne quid nimis auch in Dingen, welche insgemein für die schwierigsten gelten, das Rechte behauptet und Uebel umgangen werden können, welche sonst gewöhnlich hierbei aufzusprossen pflegen. —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe